Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/11/7 9ObA286/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.1990

Norm

AngG §27 Z6 E6c

Rechtssatz

Der Entlassungsgrund der erheblichen Ehrverletzung erfordert das Vorliegen einer Verletzungsabsicht; diese ist aber nicht gegeben, wenn bei einer Auseinandersetzung um (unberechtigt abgezogene) Urlaubsansprüche der Arbeitgeber den Arbeitnehmer dazu bringt, daß dieser zur Wahrung seiner Ansprüche die Richtigkeit der Aufzeichnungen bezweifeln muß. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 286/90
  Entscheidungstext OGH 07.11.1990 9 ObA 286/90

Schlagworte

SW: Angestellte, Urlaubsanspruch, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Verschulden, Absicht, Vorsatz, Streit, Anspruch, Erholungsurlaub, Beleidigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0029641

Dokumentnummer

JJR_19901107_OGH0002_009OBA00286_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at